ENTSCHEIDUNG DES RATES
vom 20. Dezember 1971
zur Verlängerung der Mindestpreisregelung

(72/3/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 44 Absatz 6,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Der Rat hat mit der Entscheidung vom 4. April 1962 über Mindestpreise (1) die objektiven Kriterien für die Schaffung von Mindestpreissystemen und die Festsetzung der Mindestpreise bestimmt.

Nach Artikel 44 Absatz 6 zweiter Satz des Vertrages bestimmt der Rat mit einer Mehrheit von 9 Stimmen gemäß der in Artikel 148 Absatz 2 erster Unterabsatz vorgesehenen Stimmenwägung auf Vorschlag der Kommission, welches System im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwenden ist.

Auf Grund dieser Vorschrift hat der Rat mit seiner Entscheidung vom 20. Dezember 1969 betreffend die Mindestpreisregelung (2) für die betreffenden Mitgliedstaaten die am 31. Dezemeber 1969 bestehende Mindestpreisregelung verlängert; der Rat hat jedoch in Ersetzung der Mindestpreise die Erhebung von Ausgleichsabgaben für Speiseessig in der Bundesrepublik Deutschland und für Saatkartoffeln und bestimmte Fischereierzeugnisse in Frankreich genehmigt.

Die in der Verordnung (EWG) Nr. 816/70 des Rates vom 28. April 1970 zur Festlegung ergänzender Vorschriften für die gemeinsame Marktorganisation für Wein (3) vorgesehene Regelung ist ab 1. Juni 1970 wirksam geworden; zu diesem Zeitpunkt ist die der Bundesrepublik Deutschland erteilte Ermächtigung zur Erhebung einer Ausgleichsabgabe bei der Einfuhr von Speiseessig aus den anderen Mitgliedstaaten bezüglich Weinessig abgelaufen.

Die Entscheidung vom 20. Dezember 1969, die bis spätestens 31. Dezember 1970 galt, ist mit Entscheidung vom 15. Dezember 1970 (4), ausgenommen für Weinessig, bis spätestens 31. Dezember 1971 verlängert worden; mit dem Wirksamwerden der Verordnung (EWG) Nr. 2142/70 des Rates vom 20. Oktober 1970 über die gemeinsame Marktorganisation für Fischereierzeugnisse (5) ist die Entscheidung vom 20. Dezember 1969 für diese Erzeugnisse unwirksam geworden.

Für die Erzeugnisse, für die die genannte Entscheidung weiterhin gilt, d. h. für Kartoffeln einschließlich Saatkartoffeln und für Speiseessig ausgenommen Weinessig, werden am 31. Dezember 1971 noch keine Vorschriften einer gemeinsamen Marktorganisation anwendbar sein; die Geltungsdauer der Entscheidung vom 20. Dezember 1969 ist für den Zeitraum, der für die Einführung der genannten Maßnahmen erforderlich ist, und zwar bis spätestens 31. Dezember 1972, zu verlängern —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) In Artikel 3 der Entscheidung des Rates vom 20. Dezember 1969 betreffend die Mindestpreisregelung, in der Fassung der Entscheidung vom 15. Dezember 1970, wird das Datum des 31. Dezember 1971 durch das Datum des 31. Dezember 1972 ersetzt.

(2) Anhang B der in Absatz 1 genannten Entscheidung erhält folgende Fassung:

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
07.01	Gemüse und Küchenkräuter, frisch oder gekühlt:
	A. Kartoffeln:
	I. Saatkartoffeln

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 20. Dezember 1971.

Im Namen des Rates

Der Präsident

M. PEDINI

(1) ABl. Nr. 30 vom 20. 4. 1962, S. 995/62.
(2) ABl. Nr. L 328 vom 30. 12. 1969, S. 11.
(3) ABl. Nr. L 99 vom 5. 5. 1970, S. 1.
(4) ABl. Nr. L 281 vom 27. 12. 1970, S. 25.
(5) ABl. Nr. L 236 vom 27. 10. 1970, S. 5.